

Schiedsgerichtsempfehlung der IHK Hochrhein-Bodensee

Die Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee ist gesetzliches Mitglied der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK). Die DIHK hat einen Schiedsgerichtshof (SGH) errichtet und bietet zur verbindlichen Entscheidung von Wirtschaftsstreitigkeiten eine Schiedsgerichtsordnung (SGH-Schiedsregeln) in deutscher und englischer Sprache an (abrufbar unter www.schiedsgerichtshof.de).

Das Schiedsverfahren ist einem Gerichtsverfahren gleichwertig, aber nicht öffentlich. Der SGH administriert die Schiedsverfahren und setzt unter Mitwirkung der Parteien hierfür unabhängige und unparteiliche Schiedsrichter¹ ein. Bei Gegenstandswerten bis zu 250.000 € entscheidet in der Regel ein Einzelschiedsrichter, bei höheren Gegenstandswerten ein Gremium aus drei Schiedsrichtern. Die Parteien können die Schiedsrichter selbst auswählen, den Schiedsort sowie das auf den Streitfall anwendbare materielle Recht frei vereinbaren.

Ein straffes Fristen- und Verfahrensmanagement und Videoverhandlungen machen Entscheidungen innerhalb von 12 Monaten möglich. Zusätzlich können die Parteien zur Beschleunigung ein Fast-Track-Schiedsverfahren vereinbaren, das Entscheidungen innerhalb von sechs Monaten vorsieht. Durch verbindliche Honorartabellen und die Begrenzung von Kostenerstattungsansprüchen sorgt der SGH für Transparenz bei den Kosten.

Der SGH stellt eine sichere Verfahrensmanagementplattform zur Einleitung des Schiedsverfahrens sowie Einreichung von Schriftsätzen zur Verfügung. Schriftsätze und Erklärungen sind von den Parteien ausschließlich über die digitale Verfahrensmanagementplattform an den SGH zu richten.

Das SGH-Schiedsverfahren hat nur eine Instanz. Der Schiedsspruch ist wie ein staatliches Gerichtsurteil bindend und kann nahezu weltweit nach dem „New Yorker Übereinkommen“ vollstreckt werden.

1. Schiedsgerichtsklausel:

Die IHK Hochrhein-Bodensee empfiehlt ihren Mitgliedsunternehmen zur Beilegung von Wirtschaftsstreitigkeiten eine der folgenden Musterklauseln in die Verträge aufzunehmen oder im Streitfall zu vereinbaren:

Schiedsgerichtsklausel:

„Alle Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges nach den Schiedsregeln des Schiedsgerichtshofs bei der Deutschen Industrie- und Handelskammer endgültig entschieden.“

¹ Personenkennzeichnungen gelten für alle Geschlechter

Arbitration Clause:

“All disputes arising out of or in connection with the present contract or in regard to its validity shall be finally settled under the Rules of Arbitration of the Arbitration Court at the German Chamber of Commerce and Industry while excluding ordinary legal proceedings.”

2. Kombinierte Mediations- und Schiedsgerichtsklausel

In vielen Streitsituationen kann es sinnvoll sein, dem Schiedsgerichtsverfahren ein Mediationsverfahren vorzuschalten, um mit Hilfe eines neutralen Mediators im Verhandlungswege eine einvernehmliche Lösung zu erreichen. Die IHK Hochrhein-Bodensee bietet deshalb eine eigene Mediationsordnung an.

Die IHK Hochrhein-Bodensee empfiehlt daher als Alternative zur Schiedsgerichtsklausel folgende

Mediations- und Schiedsgerichtsklausel:

„Die Parteien verpflichten sich, im Falle einer sich aus dem vorliegenden Vertrag oder über seine Gültigkeit ergebenden oder sich darauf beziehenden Streitigkeit zunächst eine Mediation nach den Bestimmungen der Industrie- und Handelskammer... *[bitte gewünschte IHK angeben, die Mediation anbietet]* durchzuführen.

Sollten die Parteien innerhalb von 6 Wochen nach Einleitung des Mediationsverfahrens keine Einigung erzielt haben, kann jede Partei eine Schiedsklage nach den Schiedsregeln des Schiedsgerichtshofs bei der Deutschen Industrie- und Handelskammer erheben. Über alle noch verbleibenden Streitigkeiten, wird dann unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges nach den Schiedsregeln des Schiedsgerichtshofs bei der Deutschen Industrie- und Handelskammer endgültig entschieden.“

Mediation and Arbitration Clause:

“In the case of a dispute arising out of or in connection with the present contract or in regard to its validity, the parties are obligated first to engage in mediation proceedings pursuant to the provisions of the Chamber of Commerce and Industry ... *[please state desired Chamber of Commerce and Industry (IHK) which offers mediation]*.

If the parties should not have come to an agreement within 6 weeks following the initiation of the mediation proceeding, then each party may file a request to initiate arbitration proceedings under the Rules of Arbitration of the Arbitration Court at the German Chamber of Commerce and Industry. All remaining disputes shall then be finally settled under the Rules of Arbitration of the Arbitration Court at the German Chamber of Commerce and Industry while excluding ordinary legal proceedings.”

Diese Schiedsgerichtsempfehlung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.